

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 30

Artikel: St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaftliches Morgengebet, vorbereitendes Studium, Frühstück und Kirchenbesuch. Nach dem nachmittägigen Unterricht findet Bewegung im Freien statt. Bei Spaziergängen sind die Zöglinge stets von einem Lehrer begleitet. Nach dem Nachtessen liegen dieselben dem Vorbereitungsstudium ob und um 8³/₄ Uhr wird der Tag mit einem gemeinschaftlichen Abendgebet geschlossen. Im Allgemeinen werden die Zöglinge zu einem anständigen und sittlichen Betragen, sowie zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten angehalten.

Die Hauswirthschaft wurde von dem Seminarlehrer (H. Strigl) mit Pünktlichkeit und haushalterischem Sinn geführt. Wie man sich in der Möblirung der Zimmer auf's Einfachste, oder vielmehr auf's Unentbehrliche beschränkte, so hielt man sich auch an eine höchst einfache, übrigens gesunde und genügende Kost, und zwar nicht bloß aus Gründen materieller Ersparnisse, sondern auch aus der Rücksicht, die Seminaristen nicht an Verhältnisse zu gewöhnen, die sie vielleicht im praktischen Leben nicht wieder finden dürften. Dabei war der Gesundheitszustand derselben höchst befriedigend, was schon ihr Aeußeres bezeugte. (Schluß folgt.)

Zug. Der Bericht, welchen der Erziehungsrath über das Schulwesen während dem Jahr 1857 schon im Anfang dieses Jahres abgegeben, veranlaßt die h. Regierung zu dem Auftrage zu untersuchen: a. wie bei den Schulen dem Gesangunterricht Eingang verschafft, und b. wie dem öftern Wechsel der Lehrer wirksam vorgebogen werden könne.

St. Gallen. Eine Diskussion der evangelischen Lehrerkonferenz über Aufbesserung der Lehrergehälte führte zu dem Beschlusse, es sei der Erziehungs-rath in einer Eingabe zu ersuchen, er möchte sich dafür verwenden, daß sie durch den Staat geschehe.

Graubünden. Der Erziehungsrath stellt folgende Bedingungen zum Eintritt in's bündnerische Lehrerseminar: Die sich Meldenden müssen 1) Kantonsbürger sein; 2) das 14. Jahr zur Zeit des Eintritts erfüllt haben; 3) die für den Eintritt in den 2. Kursus der Kantonschule erforderlichen Kenntnisse besitzen; 4) einen Bürgschein vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons nach gedrucktem Formular, welches von der Kanzlei des Erziehungs Rathes bezogen werden kann, beibringen, wodurch jede sich verpflichtet, falls der betreffende Schullehrerzögling die ihm durch „Verordnung über Bildung und Patentirung der Gemeindschullehrer“ auferlegten Obliegenheiten aus eigener Schuld nicht erfüllte, alsdann sowohl der für hieraus erwachsenden Erstattungspflicht in Bezug auf empfangene Stipendien, als auch derjenigen zur Nachzahlung der erlassenen Schulgelder nach jeweiligen gesetzlichen Vorschriften statt seiner genug zu thun hat.